

lichen dazu zu bewegen, sowohl von der Häresie wie von ihren destruktiven militärischen Dauerkonflikten abzulassen.

Schließlich wäre da noch Roschers vermittelnde Position zum Stellenwert des Kreuzzugs im Kanon *Sicut ait beatus Leo*, die der im Kanon von 1179 entworfenen Vorgehensweise zwar einige Elemente eines Kreuzzugs zubilligt, diese jedoch als nicht ausreichend einschätzt, um sie mit den Unternehmungen in Outremer auf eine Stufe zu stellen³¹. Statt von einem reinen Kreuzzug hatte er lieber von einem Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt sprechen wollen – worüber den Kanon an seinem Beginn tatsächlich auch handelt³². Angesichts der Komplexität der Lage innerhalb der Christenheit im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts dürfte dies die angemessenere Auffassung sein; es wäre ja auch allzu seltsam, wenn eine solch innovative Idee, obwohl bereits zuvor allgemeingültig anerkannt, bis zum Jahr 1215 hätte warten müssen, ehe sie explizit ausformuliert worden wäre³³. Schon 1184 in Verona oder 1199 mit dem Dekretale *Vergentis in senium*³⁴ wäre es möglich gewesen, das Thema erneut aufzugreifen; doch dazu ist es jedoch nicht gekommen³⁵. Also muß zwi-

31) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 216-218.

32) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 127 f. Dieser begründet seine Sicht mit dem geringen Ablass und dem Fehlen eines deutlichen Bezugs auf das Kreuz und von Begriffen wie *obsequium Jesu Christi* und *exercitus Dei*, wie sie sich in zeitgleichen Aufrufen für einen Überseekreuzzug finden. Auch die Aktion des Heinrich von Albano im Jahr 1181, so Roscher, wäre niemals als 'Kreuzzug' bewertet worden, gäbe es den zeitlich vorausgehenden Lateran-Kanon nicht; zu dieser Expedition vgl. CONGAR, Henry de Marcy (wie Anm. 13) S. 1-90 und Jean-Louis BIGET, 'Les Albigeois', remarques sur une dénomination, in: *Inventer l'hérésie? Discours polémiques et pouvoirs avant l'inquisition*, hg. von Monique ZERNER (Collection du Centre d'Études Médiévales de Nice 2, 1998) S. 219-255, hier S. 243 und 247. BIGET spricht bezüglich 1181 von einem „pré-croisade“, wertet den Lateran-Kanon aber schon als bezogen auf einen „Kreuzzug“.

33) Nämlich im 3. Kanon des Vierten Laterankonzils; vgl. *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis Glossatorum*, ed. Antonio GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici. Series A: Corpus Glossatorum 2, 1981) S. 47-51; hier S. IX-XI eine Bibliographie zum Konzil.

34) Zu dieser bekannten Dekretale vgl. Marco MESCHINI, Validità, novità e carattere della decretale *Vergentis in senium* di Innocenzo III (25 marzo 1199), *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 25 (im Druck).

35) Es sollte nicht übersehen werden, daß der vom Dritten Laterankonzil gewünschte Kreuzzug nicht im strengen Sinne antihäretisch war, sondern sich gegen die Förderer der Häresie richtete, also gegen die gleiche Personengruppe, die die Söldner unterhielten. Daraus folgt, daß der Kreuzzug als Mittel gegen ein doppeltes Problem gefragt war: das der Häretiker und das der Söldner, die jedoch diesel-